Die Sanktionsausschüsse zwischen Macht und Regeln

Sanktionen sind ein wichtiges Instrument des UN-Sicherheitsrats zur Erhaltung des Weltfriedens. Viele zentrale Entscheidungen, wie etwa die Listung und Entlistung terrorverdächtiger Personen, werden fernab der Öffentlichkeit in Sanktionsausschüssen getroffen. Die Einsetzung dieser Ausschüsse hat die Entscheidungsdynamiken im Rat erheblich verändert.

Dr. Thomas Dörfler, geb. 1983, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Centre for Policy Research der Universität der Vereinten Nationen (UNU) in Tokio.

Der UN-Sicherheitsrat überträgt im Rahmen von Sanktionsregimen zahlreiche Kompetenzen auf seine Sanktionsausschüsse, die für jedes Regime eigens eingerichtet werden und über viele zentrale Umsetzungsfragen entscheiden.[1] Dies konnte bei den Wirtschaftssanktionen der 1990er Jahre tausende, bei heutigen Sanktionsregimen hunderte zu bearbeitende Eingaben im Jahr bedeuten. In den letzten fünf Jahren haben Ausschüsse fast 450 Listungen und Entlistungen vorgenommen. Aktuell befinden sich fast 920 Personen und Einrichtungen auf UN-Sanktionslisten.[2]

Auch wenn Sanktionsausschüsse dem Prinzip der Einzelfallentscheidung folgen, haben ehemalige Mitglieder verschiedener Ausschüsse festgestellt, dass deren Praxis entgegen der weitläufigen Meinung stark an Regeln orientiert ist. So bemerkten zwei US-Diplomaten des Sanktionsausschusses für Jugoslawien schon im Jahr 1993, dass die Beratungen von aus Präzedenzfällen abgeleiteten Regeln geprägt waren. Delegierte willigten Entscheidungen ein, die sie zunächst abgelehnt hatten, um die etablierte Praxis nicht zu untergraben.[3] Dies ist bedeutsam, da die fünf ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat (Permament Five – P5) stets ihre Entscheidungsfreiheit betonen und sich weder an Regeln noch an Präzedenzfälle gebunden fühlen.

Dieser Beitrag geht anhand von drei Sanktionsregimen der Frage nach, inwieweit die Einsetzung von Sanktionsausschüssen im Sicherheitsrat die Entscheidungsdynamik verändert hat, wie deren Mitglieder stärker an Regeln gebunden werden können und was das für die künftige Rolle Deutschlands im Rat bedeutet.

Arbeitsweise der Sanktionsausschüsse

Ein Sanktionsausschuss besteht immer aus den 15 Mitgliedern des Sicherheitsrats und entscheidet im Konsens. Er ist damit eine »fast ständig arbeitende[n] Konferenz [...] zu den laufenden Fragen eines bestimmten Sanktionsregimes«.[4] Entschieden wird abseits der Sitzungen im Umlaufverfahren. Ein Vorschlag ist demnach angenommen, wenn nach einer bestimmten Zeit keines der Ausschussmitglieder diesen ablehnt oder um Aufschub bittet.

1 Der Beitrag beruht auf Ergebnissen des von der Deutschen Stiftung Friedensforschung (DSF) geförderten Projekts ›Durch komplexe Governance-Strukturen zu regelbasiertem Entscheiden im Weltsicherheitsrat?‹ an der Universität Bamberg (2014–2016, mit Thomas Gehring). Siehe auch bundesstiftung-friedensforschung.de/blog/forschung-dsf-no-43/; eine aktuelle Übersicht zu den jeweiligen Vorsitzen der Sanktionsausschüsse: UN Doc. S/2018/2 v. 2.1.2018.

2 Consolidated United Nations Security Council Sanctions List, 2017, www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/un-sc-consolidated-list

3 Michael P. Scharf/Joshua L. Dorosin, Interpreting UN Sanctions: The Rulings and Role of the Yugoslavia Sanctions Committee, Brooklyn Journal of International Law, 19. Jg., 1/1993, S. 771–827, hier: S. 823–824 und Hans-Peter Kaul, Die Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats, Vereinte Nationen (VN), 3/1996, S. 96–103, hier: S. 99.

4 Kaul, Die Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats, a.a.O. (Anm. 3), S. 97.

Den teils mit erheblicher Belastung verbundenen Vorsitz übernimmt ein nichtständiges Sicherheitsratsmitglied.

Der Rat delegiert die mit der laufenden Umsetzung von Sanktionen verbundenen Detailfragen vor allem deshalb an seine Ausschüsse, um den Rat zu entlasten und seine Handlungsfähigkeit in anderen Bereichen zu gewährleisten.

Obwohl Ausschüsse teils sehr unterschiedliche Sanktionsmaßnahmen und Einzelaspekte bearbeiten sowie unter sehr unterschiedlichen politischen Konstellationen operieren, haben sie eine Gemeinsamkeit: Ein Sanktionsregime hängt von vielen kleinen Entscheidungen des jeweiligen Ausschusses ab.

Die Tendenz zu regelgeleiteten Entscheidungen im Ausschuss

Mit den Ausschüssen schafft der Rat ein Verfahren mit zwei Stufen. Er entscheidet zunächst über die Grundzüge, wie die Maßnahmen, Dauer und Struktur eines Sanktionsregimes in einer Resolution auf Grundlage von Kapitel VII der UN-Charta. Obwohl der Rat selbst alle Einzelfragen treffen könnte, überweist er diese fast immer an einen Ausschuss. Zum einen verzichtet er damit darauf, einzelne Umsetzungsfragen zu Kompromissen zu verschnüren. Zum anderen muss sich der Rat darauf beschränken, Einzelfragen im Ausschuss durch Regeln zu steuern. Weil im Rat nicht über Einzelfälle verhandelt wird, werden Kriterien und Verfahren zwangsläufig nicht alle zukünftigen Einzelinteressen berücksichtigen können.

Der Ausschuss entscheidet anschließend im Konsens über viele, konkrete und voneinander unabhängige Anträge, beispielsweise zur Listung von Personen. Jeder Antrag wird separat behandelt und kann entweder angenommen oder abgelehnt werden. Wenn zum Beispiel einzelne Mitglieder eine Person listen wollen, die anderen dies aber ablehnen, entsteht eine Blockadegefahr. Um dies zu vermeiden, müssen einige Staatenvertreter einzelne unliebsame Entscheidungen akzeptieren. Umgekehrt entsteht so eine Rechenschaftspflicht im Fall einer Ablehnung. Die Delegierten stehen nun vor der Aufgabe, gemeinsam zu bewerten, welche der Anträge legitim sind. Hierbei können sich die Mitglieder etwa an Listungskriterien des Rates orientieren. Falls der Rat keine beschlossen hat, kann sich der Ausschuss selbst Regeln geben oder auf die Praxis früherer (Präzedenz-)Fälle zurückgreifen.[5]

Die Delegation an Ausschüsse lässt also eine Tendenz zur Regelbindung erkennen. Gerade der Zwang zum Konsens führt dazu, regelgeleitet zu entscheiden, weil er die Mitglieder in eine Situation zwingt, in der sie zwischen Regeleinhaltung im Einzelfall (auch gegen eigene Interessen) und Blockade wählen müssen. Daher werden selbst die P5 einige unliebsame Fälle akzeptieren. Damit wird auch klar, dass Regeleinhaltung vom Willen der Mitglieder abhängt, diese einzufordern. Es ist also kein strikt verwaltungsrechtliches Entscheiden erwartbar. Zudem dominieren die P5 aufgrund ihres Vetos die Regelsetzung im Rat und haben im Ausschuss einen enormen Informationsvorsprung, da nur sie als ständige Mitglieder alle möglichen Präzedenzfälle kennen. Die Auswirkung der Ausschüsse kann an drei sehr unterschiedlichen Sanktionsregimen exemplarisch beobachtet werden.

Um Blockaden im Sanktionsausschuss zu vermeiden, müssen einige Staatenvertreter unliebsame Entscheidungen akzeptieren.

Der Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschuss und gezielte Sanktionen

Am Beispiel des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267(1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen[6] zeigt sich, dass der Rat eine Regelbindung im Ausschuss bewusst herbeiführen kann, indem er einer nachlässigen Listungspraxis im Ausschuss nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 (9/11) mit Regeln begegnet.[7] Der Rat schuf das Regime im Jahr 1999, um die Taliban dazu zu bewegen, Osama bin Laden auszuliefern und keine Rückzugsräume für Terroristen mehr zu bieten. Der Ausschuss entscheidet im Konsens darüber, welche Personen und Einrichtungen mit Sanktionen belegt werden. Das Regime

5 Ebd., S. 103.

6 Seit dem Jahr 2015 nennt er sich Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267(1999), 1989(2011) und 2253(2015) betreffend die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Da'esh – IS), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen.

7 Thomas Gehring/Thomas Dörfler, Division of Labor and Rule-based Decisionmaking Within the UN Security Council: The Al-Qaeda/Taliban Sanctions Regime, in: Global Governance, 19. Jg., 4/2013, S. 567–587.

ist eine der wenigen Ratsinitiativen, die von einem breiten Konsens getragen werden. Dennoch spielen in Einzelfragen nationale Interessen eine Rolle.

Nach 9/11 nutzten die USA das Regime, um viele mutmaßliche Al-Qaida-Unterstützer zu sanktionieren. Da es weder Standards noch ein Entlistungsverfahren gab, konnte ohne jegliche Beweise jede mutmaßlich mit Al-Qaida verbundene Person sanktioniert werden. Im Ausschuss hatten andere Mitglieder ohne gegenteilige Beweise kein Interesse daran, solche Vorschläge zu hinterfragen. Der Ausschuss bestätigte so alle Anträge ungeprüft. Diese Politik schadete dem Sanktionsregime erheblich, führte zu Gerichtsprozessen sowie einem Diskurs über den Eingriff in Grundrechte der Betroffenen, da die gelisteten Personen keine Möglichkeit hatten, sich gegen die Reiseverbote und Kontensperrungen zu wehren. Aufgrund der fehlenden Kriterien und Verfahren stellten Staaten kaum noch Anträge, weil sie nicht darauf vertrauen konnten, dass eine Listung irgendwann wieder gelöscht werden würde.[8]

Nach 9/11 nutzten die USA das Regime, um viele mutmaßliche Al-Qaida-Unterstützer ohne jegliche Beweise zu sanktionieren.

Um die Probleme abzumildern, versuchte der Rat, den Ausschuss mithilfe genauerer Kriterien und Verfahren stärker an Regeln zu binden und Spielräume im Ausschuss deutlich einzuengen. So verschärfte der Rat die Anforderungen, verlangte detaillierte Begründungen sowie von diesen eine öffentliche Kurzfassung und schuf ein Entlistungsverfahren. Die Hürde für eine erfolgreiche Listung erhöhte sich, weil Mitglieder nun die Basis einer Verbindung der Person zu Al-Qaida beurteilen konnten. Erfolgreiche Anträge hingen von einer »kompletten und gründlichen Darstellung der Listungsgrundlage sowie der Art der Verbindung zu Al-Qaida/Taliban ab«, sodass weitere unbegründete Listungen verhindert wurden.[9] Der Ausschuss löschte schon vor der Einrichtung einer Ombudsperson über 80 Einträge.

Im Jahr 2009 schuf der Rat eine Ombudsperson zur Prüfung von Petitionen gelisteter Personen im Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschuss. Unter maßgeblicher Beteiligung Deutschlands ermächtigte der Rat im Jahr 2011 die Ombudsperson sogar, Entlistungsempfehlungen abzugeben, die angenommen sind, sofern der Ausschuss diese nicht einstimmig ablehnt. Damit wurde die Regelbindung weiter gestärkt. Seitdem wurden 52 Personen und 28 Einrichtungen entlistet, selbst dann, wenn ständige Mitglieder diese ablehnten.[10]

Die Grenzen eines Sanktionsausschusses am Beispiel Sudan

Das Sanktionsregime zu Sudan zeigt die Grenzen der Regelbindung im Ausschuss auf, wenn Blockade Ziel mindestens eines Mitglieds ist. Infolge des Darfurkonflikts verhängte der Rat nach zähen Verhandlungen zunächst ein Waffenembargo und im Jahr 2005 schließlich gezielte Sanktionen. Ein Ausschuss sollte Personen und Einrichtungen bestimmen. Im Unterschied zu anderen Fällen lehnten China und Russland Sanktionen ab, während Frankreich, Großbritannien und die USA (P3) Sanktionen einforderten. Obwohl der Rat Einzelfälle explizit an den Ausschuss überwiesen hatte, entstand kein Zwang zu Regeln, da China und Russland an einer Blockade des Ausschusses gelegen war.

Von Anfang an haben China und Russland die Ausschussarbeit untergraben. So wurden Listungsregeln über ein Jahr hinausgezögert und die Befassung mit Listungsvorschlägen torpediert. Die P3 wiederum gaben sich zunächst nicht damit zufrieden. Entgegen der üblichen Praxis, Vorschläge einzeln zu behandeln, versuchten die P3, ein »ausbalanciertes Paket«[11] von zunächst acht, später vier Personen – zu gleichen Teilen Rebellen und Regierungsakteure – zu schnüren. China und Russland blockierten den Vorschlag jedoch. Frankreichs Absicht, die »Zwangsjacke« des Konsenses im Ausschuss zugunsten einer Mehrheitsregel zu ändern, wurde ebenso abgelehnt.[12] Auch ein letzter Ver-

8 Monika Heupel, Multilateral Sanctions Against Terror Suspects and the Violation of Due Process Standards, in: International Affairs, 85. Jg., 2/2009, S. 307–321, hier: S. 310–311. UN-Dok. S/2002/1050, Abs. 26.

9 Manfred Mimler: Terrorismusbekämpfung bei den Vereinten Nationen. Der Al-Qaida-Sanktionsausschuss unter deutschem Vorsitz 2011/2012, VN, 3/2013, S. 120–125, hier: S. 124. UN-Dok. S/2007/132 v. 8.3.2007, Abs. 42, 44, 46, S/2006/154 v. 10.3.2006, Abs. 25, 27.

10 UN-Dok. S/2017/685 v. 7.8.2017; S/2012/968 v. 31.12.2012, Abs. 7, 12; Louis Charbonneau: Saudi Man Dropped from U.N. al Qaeda Sanctions List, 6.10.2012, www.reuters.com/article/us-alqaeda-sanctions-un/saudi-man-dropped-from-u-n-al-qaeda-sanctions-list-idUSBRE89501K20121006

11 Edith M. Lederer, Behind the Scenes at the U.N., IPI Global Observatory, 24.9.2013, theglobalobservatory.org/2013/09/behind-the-scenes-at-the-united-nations-interview-with-edie-lederer/

12 US Embassy Paris, Sudan Sanctions Demarche Elicits MFA Remarks on UNSC Procedures: 06PARIS2587_a, 19.4.2006.

such, genauere Kriterien zu erlassen, scheiterte. Das zeigt, dass Regelsetzung und Regelbindung ins Leere läuft, wenn bereits ein Ausschussmitglied Sanktionen grundsätzlich ablehnt.

Schließlich umgingen die P3 die Blockade, indem sie die Einzelfälle zurück an den Rat verwiesen. So listete dieser vier Personen per Resolution[13], nachdem sich China, Russland und Katar überraschend enthalten hatten. Alle weiteren Versuche sind jedoch sowohl im Ausschuss als auch im Rat am Widerstand Chinas gescheitert.

Der Sanktionsausschuss zum iranischen Atomprogramm

Der Fall Iran erlaubt es, Listungsentscheidungen im Rat und im Ausschuss zu vergleichen, und verdeutlicht, dass Listungen im Rat Kompromisspakete, im Ausschuss aber Regelbindung hervorbringen. Als Reaktion auf das iranische Atomprogram verhängte der Rat seit dem Jahr 2006 immer umfassendere Sanktionen in vier ausführlichen Resolutionen. Diese beinhalteten gezielte Sanktionen, ein Waffenembargo sowie Handels- und Finanzsanktionen. Der Ausschuss sollte über die Listung von Personen und Einrichtungen sowie das Listen von Gütern entscheiden, die zu Atom- und Raketenprogrammen beitragen können. Obwohl die P5 gemeinsam an der Nichtverbreitung interessiert waren, forderten die USA scharfe Sanktionen und waren damit auf Kooperation im Sicherheitsrat angewiesen, wogegen China und Russland einen schrittweisen Ansatz bevorzugten.

Zunächst wurden Einzelfragen nicht, wie üblich, im zuvor geschaffenen Sanktionsausschuss zu Iran behandelt, da die P3 dort eine Blockade befürchteten.[14] Stattdessen brachten die P3 Resolutionen im Rat ein, die jeweils neue Sanktionsmaßnahmen und Einzelfragen (darunter Listungen) als Verhandlungsmasse verbanden. In vier Runden sanktionierte der Rat so 41 Personen und 74 Vereinigungen.[15] So brachten beispielsweise die Verfasser von Resolution 1737[16] zunächst einen Entwurf mit Sanktionen für Güter ein, die zum Atom- oder Raketenprogramm beitragen könnten, und darüber hinaus gezielte Sanktionen mit einer langen Sanktionsliste. China und Russland lehnten diesen Entwurf jedoch als zu weitreichend ab. Um eine Einigung zu ermöglichen, wurden Leichtwasserreaktoren sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (›Dual-use‹-Güter) ausgenommen. Wenig später fielen auch die Reiseverbote und zudem wurde eine Einrichtung von der Liste gestrichen.[17] Die Umsetzung dieser Individualsanktionen gestaltete sich allerdings schwierig, da diese aufgrund der fehlenden Kontrolle im Sanktionsausschuss kaum mehr Informationen als den Namen enthielten.

Als die P3 im Jahr 2012 den Ausschuss aktivierten, um weitere Listungen vorzunehmen, da China und Russland weitere Sanktionen im Rat ablehnten, zeigte sich jedoch die Tendenz zur Regelbindung im Ausschuss.[18] Zunächst wies der Rat den Ausschuss an »auf Verstöße [...] wirksam zu reagieren« und Personen und Einrichtungen zu listen.[19] Zudem wurde ein Expertengremium und eine hohe Hürde für Listungen geschaffen. Entscheidungen folgten diesen Regeln. Der Ausschuss stützte sich dabei auf zwei Expertenberichte, die Verletzungen darlegten und den Ausschuss aufforderten, zwei Personen und fünf Einrichtungen zu listen.[20] Diese Vorschläge wurden trotz des Widerstands Chinas und Russlands angenommen. Russlands öffentliche Bemerkung, der Ausschuss habe in »ausgewogener und objektiver Weise«[21] gehandelt, zeigt, dass unzweifelhafte Anträge kaum zu verhindern waren. Fälle, zu denen die Experten zweideutige Beweise lieferten, wurden dagegen nicht weiterverfolgt. Die Sanktionen wurden im Zuge des Atomabkommens mit Iran im Jahr 2016 teilweise ausgesetzt.

Das Atomprogramm Irans wurde zunächst nicht im Sanktionsausschuss behandelt, da die P3 eine Blockade befürchteten.

13 UN-Dok. S/RES/1672 v. 25.4.2006.
14 Security Council Report Update Report No. 4: Iran, New York 2006.
15 Joel Wuthnow, Chinese Diplomacy and the UN Security Council. Beyond the Veto (Politics in Asia series), New York 2013, S. 77–82.
16 UN-Dok. S/RES/1737 v. 23.12.2006.
17 Matthew R. Lee, At the UN, Mysterious Deletion from Iran Sanctions List of Aerospace Industries Organization Goes Unexplained, United Nations, 23.12.2006.
18 UN-Dok. S/PV.6563 v. 23.6.2011; S/PV.6888 v. 13.12.2012.
19 UN-Dok. S/RES/1929 v. 17.6.2010, Abs. 26.
20 Panel of Experts Iran, Panel of Experts Established Pursuant to Resolution 1929(2010). Final Report, Acton, ACT, Australia 2011; UN Doc. S/2012/395 v. 12.6.2012.
21 UN-Dok. S/PV.6888 v. 13.12.2012, S. 4.

Deutschland als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat 2019/2020

Die diskutierten Fälle zeigen, dass die Delegation an Ausschüsse im Sicherheitsrat auch unter sehr unterschiedlichen Konstellationen tendenziell zur Regelbindung führt. Regelbindung ist sowohl bei Individual- (Al-Qaida, Iran) als auch bei Wirtschaftssanktionen (ehemaliges Jugoslawien) beobachtbar. Die Effekte sind also nicht direkt auf die Einrichtung des Amtes der Ombudsperson (Al-Qaida) zurückzuführen. Sie entstammen auch nicht der Sanktionsreform hin zu Individualsanktionen, da sie sowohl in neueren (Iran) als auch in frühen (ehemaliges Jugoslawien) Sanktionsregimen entstehen. Regelbindung rührt auch nicht von der Position der P3 im Ausschuss her. Obwohl diese im Sanktionsausschuss zum ehemaligen Jugoslawien Ausnahmen vom Embargo verhindern konnten, waren sie in anderen Regimen auf die Zustimmung von anderen Mitgliedern für die Listung von Personen angewiesen (Al-Qaida, Iran).

Deutschland sollte dafür werben, die Aushandlung von Regeln und deren Anwendung auf konkrete Einzelfälle strikt zu trennen.

Der Rat kann dabei zum einen Anreize schaffen um Regelbindung zu stärken, zum Beispiel indem er dem Ausschuss klare Vorgaben macht (Al-Qaida) oder den Ausschuss anweist, selbst Regeln zu entwickeln (Al-Qaida, Iran). Zum anderen entsteht die Tendenz zur Regelbindung auch, wenn Staaten explizit nicht von Regeln gebunden werden wollen.

Gleichwohl können Regeln die Machtpolitik im Sicherheitsrat nicht grundsätzlich überwinden. Wie der Fall des Sanktionsausschusses zu Sudan verdeutlicht, bedarf es eines gemeinsamen Interesses der Ratsmitglieder, Sanktionen zur Prävention, Bearbeitung und Nachsorge in einem Konflikt einzusetzen. Der Mechanismus hat also eine wichtige Vorbedingung: Alle Mitglieder müssen an der Handlungsfähigkeit eines Ausschusses interessiert sein.

Welche Möglichkeit hat Deutschland also als denkbares Ratsmitglied in den Jahren 2019/2020, um das rechtlich-regulierende Entscheiden in den Sanktionsausschüssen zu stärken? Die stärkere Verrechtlichung der Sanktionspolitik des Sicherheitsrats mithilfe des ›Regierens im Ausschuss‹ ist grundsätzlich im Interesse Deutschlands. Zunächst sollte Deutschland also dafür werben, die Aushandlung von Regeln und deren Anwendung auf konkrete Einzelfälle strikt zu trennen, denn so entsteht der Anreiz, Interessenskonflikte in einem Ausschuss mit Regeln zu begegnen. Kriterien und Verfahren ermöglichen, Blockaden aufzulösen oder zu vermeiden. Gleichwohl schränken sie den Spielraum von Mitgliedern ein, sowohl unbegründete Vorlagen durchzudrücken als auch gut begründete abzulehnen. Regeln müssen jedoch nicht vollständig ausgearbeitet oder über Zeit hinweg stabil sein. Ganz im Gegenteil sollten sie auf neue Entwicklungen angepasst werden. Insbesondere sollten die Listungskriterien geschärft und die Aussicht auf Entlistung stärker als strategischer Anreiz zur Verhaltensänderung von gelisteten Personen benutzt werden.

Deutschland sollte bei Einzelfällen im Ausschuss Regeln verstärkt einfordern. Der Fall des Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschusses unterstreicht, dass ein Durchwinken von Listungsanträgen die Legitimität gegenüber den restlichen Mitgliedstaaten, die die Sanktionen umsetzen müssen, untergräbt. Deutschland sollte auch darauf drängen, dass Kriterien und Verfahren für alle Staaten transparent und öffentlich zugänglich sind, wenn auch hier schon einiges unternommen wurde. Staaten, die Kriterien und Verfahren kennen, sind besser in der Lage, begründete Anträge zu stellen und entlasten damit die Ausschüsse. Insbesondere die Übernahme einiger wichtiger Ausschussvorsitze, wie des Al-Qaida-, Afghanistan- oder Libyen-Ausschusses, wird Deutschland die Chance bieten, für eine stärkere Verrechtlichung zu werben.

Nicht zuletzt verdeutlicht die letzte deutsche Ratsmitgliedschaft in den Jahren 2011/2012, dass skeptische ständige Mitglieder Regelbindung, wie verbesserte Verfahrensrechte für gelistete Personen mithilfe einer Ombudsperson, akzeptieren können, wenn Sanktionen dadurch besser umgesetzt werden oder Blockaden im Ausschuss vermieden werden können.

English Abstract

Dr. Thomas Dörfler

Sanctions Committees Caught between Power and Rules pp. 62–66

Sanctions are an important instrument of the United Nations Security Council to maintain international peace and security. The Council, however, transfers many decisions, such as the listing and delisting of individuals suspected of supporting terrorism, to its subsidiary sanctions committees, mostly beyond public scrutiny. The article explores, how the creation of sanctions committees has changed decision-making dynamics, how committee members can be committed to rules and what this might imply for Germany's future role on the Council.

Keywords: Al-Qaida, Iran, Sanktionen, Sicherheitsrat, Terrorismus, sanctions committee, Sudan, UN Security Council